

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1995

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Dezember 1995

Nr. 13

I n h a l t

Seite

**Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Architektur**

77

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

vom 11. September 1995

Aufgrund von § 51 Abs.1 S. 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 17. Dezember 1993, am 20. Januar 1995 und am 28. Juni 1995 sowie der Rektor durch Eilentscheidung vom 11. September 1995 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 28. Juli 1995, AZ: III-814.110/18 erteilt.¹

¹ Beitrittsbeschluß zum Zustimmungserlaß

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Architektur. Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat² nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um auf den Gebieten der Architektur verantwortlich zu arbeiten.

§ 2 Diplom

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") verliehen.

§ 3 Studiendauer

Prüfungsordnung und Studienplan sind so gestaltet, daß das Architekturstudium in der Regel in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 162 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen.
- (3) Wer die Diplomvorprüfung einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Diplomvorprüfungsausschuß auf Antrag des Betroffenen.

§ 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden je ein Prüfungsausschuß für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung gebildet. Sie haben je fünf Mitglieder, die der Fakultät angehören müssen: drei Professoren, einen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einen Studenten. Der Student hat beratende Stimme. Die Professoren müssen bei Abstimmung und Beschlußfassung mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der unter Abs.1 genannten Mitgliedergruppen des Fakultätsrats vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat bestimmt auch die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Beide müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheiden in Zweifelsfällen.

(3) Die Prüfungsausschüsse stellen die Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung fest. Die Prüfungsausschüsse berichten dem Fakultätsrat jedes Semester über die Entwicklung des Studiums, der Studienzeiten und Prüfungen sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und

geben Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Die Prüfungsausschüsse treffen alle Entscheidungen nach § 7, insbesondere stellen sie die Gleichwertigkeit von anderweitig erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen fest.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

Der Kandidat kann einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Als Prüfer werden in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt, die für das zu prüfende Fach zuständig sind. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftlich Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise als Prüfer bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fach vor der Prüfung Lehrveranstaltungen abgehalten haben, und wenn für das zu prüfende Fach kein Professor, Hochschul- oder Privatdozent zur Verfügung steht.

Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Architektur oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sorgen dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgemacht werden. Über die Befähigung eines Prüfers oder Beisitzers entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuß.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Karlsruhe im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

² Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie an Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sind auf das in der Prüfungsordnung verlangte Praktikum anzurechnen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfer unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird vom Prüfer ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, daß die Entscheidung des Prüfers über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dabei ist ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Ablehnungsgründe

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Architektur als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Prüfung beim Prüfungsamt der Universität Karlsruhe schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. das Anmeldeformular des Prüfungsamtes,
3. der Nachweis eines dreimonatigen Baupraktikums; dieser Nachweis kann bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung nachgereicht werden,
4. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet auf Nachfrage des Prüfungsamtes der Diplomvorprüfungsausschuß über die Zulassung.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Architektur in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Architektur nicht bestanden hat.

§ 10 Zweck, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er ausreichende berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsweisen erworben hat, um das Studium der Architektur mit Erfolg fortsetzen und abschließen zu können.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Prüfungsteilen A und B. Der Prüfungsteil A wird studienbegleitend durchgeführt.

(3) Der Prüfungsteil A besteht aus den Prüfungen in den Pflichtfächern der fünf Prüfungsgebiete und der Kompaktübung (Pflichtexkursion) Bauaufnahme und Vermessung I (siehe Anhang 1).

Die Prüfungen finden schriftlich und/oder zeichnerisch und/oder mündlich statt. Zu Beginn jedes Semesters wird die Art der Prüfung bekanntgegeben.

Prüfungen des Prüfungsteils A können zusammengefaßt und/oder in Verbindung mit dem Prüfungsteil B abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsteil B besteht aus einem Entwurf, dessen Bearbeitung in der Regel zu technisch-funktionalen und räumlich-gestalterischen Lösungen führen soll. Er wird von zwei Prüfern bewertet; einer davon muß Professor sein. Der Entwurf wird fakultätsöffentlich von den einzelnen Kandidaten erläutert und von den Prüfern besprochen und bewertet.

(5) Schriftliche/zeichnerische Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Dabei muß der zu bewertende Beitrag des einzelnen deutlich erkennbar sein, und darüber hinaus muß jeder Beteiligte die gesamte vorgelegte Arbeit vertreten können.

Der Anteil der in Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistungen darf nicht mehr als die Hälfte der gesamten Prüfungsleistungen betragen.

(6) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die Dauer der Prüfung und die Bestellung von Aufsichtsführenden entscheidet der Prüfer. Eine Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung erteilt werden.

(7) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat und Fach in der Regel 20 Minuten dauern. Sie sollen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studenten im Diplomstudiengang Architektur können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Prüfern festgesetzt. Dabei hört der Prüfer den Beisitzer. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.

Die Noten in den Prüfungsfächern lauten:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Notendurchschnitt des Prüfungsteils A und des Prüfungsteils B, wobei diese wie folgt gewichtet werden:

Prüfungsteil A	80%
Prüfungsteil B	20%

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungen der Prüfungsteile A und B können bei mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Rektor nach Anhören des Diplomvorprüfungsausschusses, bei dem der Antrag einzureichen ist.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzugeben ist, bestimmt der Diplomvorprüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfer. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abgelegt werden.

Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer und die Namen der Prüfer enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Diplomvorprüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten von der Fakultät eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen, Ablehnungsgründe

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Architektur als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist und die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Hat ein Kandidat alle Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bis auf zwei Prüfungen bestanden, kann er auf Antrag ohne Diplomvorprüfungszeugnis zu maximal vier Fachprüfungen für die Diplomprüfung bedingt vorzeitig zugelassen werden. Die in diesen Prüfungen erbrachten Leistungen werden erst nach vollständig bestandener Diplomvorprüfung als Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung angerechnet; ein Notenauszug über diese Prüfungsleistungen wird vorher nicht erteilt.

(3) Zur Diplomprüfung wird auch zugelassen, wer ein Abschlußzeugnis einer Staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in der Fachrichtung Architektur erlangt hat, sofern die dort erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 7 als gleichwertig mit dem Vordiplom anerkannt wurden. Stehen höchstens noch zwei Fächer im Sinne § 10 Abs. 3 und 4 aus, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fakultät für Architektur der Universität Karlsruhe mindestens einen Entwurf und einen Stegreifentwurf mit Erfolg bearbeitet hat,

2. ein dreimonatiges Büropraktikum nachgewiesen hat,
 3. sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 erbracht hat.
- (5) Über die Zulassung zur Diplomarbeit entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Architektur endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Architektur in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsteilen A und B sowie der Diplomarbeit. Der Prüfungsteil A wird studienbegleitend geprüft.

(2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern. In jedem der fünf Prüfungsgebiete (siehe Anhang 2) ist Wahlpflichtfachstoff im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu prüfen. Zusätzlich ist nach freier Fächerwahl unter den Wahl- und Wahlpflichtfächern Stoff im Umfang von zwanzig Semesterwochenstunden zu prüfen. Der Prüfungsstoff eines Faches umfaßt maximal vier Semesterwochenstunden.

Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses können Prüfungen in höchstens zwei Wahlfächern mit Stoff im Umfang von höchstens acht Semesterwochenstunden aus anderen Studiengängen als Prüfungen des Prüfungsteils A anerkannt werden.

Prüfungen des Prüfungsteils A können zusammengefaßt und/oder in Verbindung mit dem Prüfungsteil B abgelegt werden.

(3) Prüfungsteil B

Anzufertigen sind acht Entwürfe:

1. Vier Entwürfe, darunter mindestens ein Hochbauentwurf mit Tragwerksbearbeitung und ein Städtebauentwurf. Zu einem Entwurf ist begleitend eine bauökonomische Arbeit anzufertigen.

Einer der zwei weiteren Entwürfe kann durch zwei Kurzentwürfe ersetzt werden.

Ein Entwurf soll spätestens in sechs Monaten, ein Kurzentwurf spätestens in drei Monaten abgeschlossen werden können.

2. Vier Stegreifentwürfe, darunter ein Stegreifentwurf mit Tragwerksbearbeitung. Ein Stegreifentwurf soll in spätestens vier Wochen abgeschlossen werden können.

Entwürfe und Stegreifentwürfe können von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der für das Entwerfen zuständig ist, ausgegeben werden; für Kandidaten, die einen der möglichen Studienschwerpunkte gewählt haben, von jedem dafür zuständigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten. Über Ausnahmen beschließt der Diplomprüfungsausschuß. Der Kandidat kann für das Thema eines Entwurfes Vorschläge machen.

Entwürfe können als Einzelarbeit oder in Gruppenarbeit, Stegreifentwürfe in der Regel nur als Einzelarbeit angefertigt werden. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen muß deutlich erkennbar sein, darüber hinaus muß jeder Beteiligte den gesamten Entwurf vertreten können.

Entwürfe und Stegreifentwürfe werden von zwei Prüfern bewertet; einer davon muß Professor sein. Entwürfe und Stegreifentwürfe sollen fakultätsöffentlich von den Kandidaten vorgestellt und von den Prüfern besprochen werden.

(4) § 10 Absätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

(5) Der Kandidat kann einen Studienschwerpunkt wählen. Für die Wahl von Fächerkombinationen und Studienschwerpunkten soll der Kandidat die Studienberatung in Anspruch nehmen.

Mögliche Studienschwerpunkte sind:

Bautechnik/Bauökonomie

Gebäudeplanung

Stadtplanung

Voraussetzungen für den Nachweis eines Studienschwerpunktes sind:

1. im Prüfungsteil A

neben den Wahlpflichtfächern gemäß Abs. 2

für den Schwerpunkt Bautechnik/Bauökonomie:

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang von zusammen mindestens zwölf Semesterwochenstunden aus den Prüfungsgebieten 3 und 4, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 3 überwiegen muß,

für den Schwerpunkt Gebäudeplanung:

Prüfungen wie vor, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 4 überwiegen muß,

für den Schwerpunkt Stadtplanung:

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang von zusammen mindestens zwölf Semesterwochenstunden aus dem Prüfungsgebiet 5.

2. Im Prüfungsteil B

neben dem Hochbauentwurf mit Tragwerksbearbeitung und dem Städtebauentwurf gemäß Abs. 3 Nr. 1. die Anfertigung von mindestens zwei Entwürfen oder einem Entwurf und zwei Stegreifentwürfen,

3. Diplomarbeit mit entsprechenden thematischen Schwerpunkten.

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus den Gebieten der Architektur selbständig zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der für das Entwerfen zuständig ist, ausgegeben werden; für Kandidaten, die einen der möglichen Studienschwerpunkte gewählt haben, von jedem dafür zuständigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten. Über Ausnahmen beschließt der Diplomprüfungsausschuß.

Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 11 Wochen. Im Einzelfall kann der Diplomprüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüfers oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens weitere 11 Wochen verlängern. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

Die Termine für die Ausgabe und Ablieferung der Diplomarbeit werden vom Diplomprüfungsausschuß bestimmt und bekanntgemacht. Der Prüfungsausschuß überwacht die Terminplanung der Ausgabe und Abgabe der Diplomarbeit. Der jeweilige Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Sie gilt dann als nicht begonnen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß, jedoch tritt an die Stelle des Prüfers der Diplomprüfungsausschuß.

(2) Die Diplomarbeit ist fakultätsöffentlich vom Kandidaten vorzustellen und zu besprechen.

(3) Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, und einem weiteren Prüfer, der Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein muß, bewertet. Einer der Prüfer muß für das Fach Entwerfen zuständig sein. Ist der Prüfer, der die Diplomarbeit ausgegeben hat, aus schwerwiegenden Gründen verhindert, die Diplomarbeit zu bewerten, so bemüht sich der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses um einen geeigneten Ersatzprüfer.

Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer sie mit mindestens "ausreichend" bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel der Noten vorgeschläge gebildet.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des Prüfungsteils A, in allen Entwürfen des Prüfungsteils B und in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Dabei wird wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil A:	40%	
Prüfungsteil B	4 Entwürfe	20%
	4 Stegreifentwürfe	20%
Diplomarbeit		20%
		100%

Alle Prüfungsergebnisse innerhalb der Prüfungsteile A und B werden gleich gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Beratung der Gesamtnote nach § 5 Abs. 3 Satz 1 treten die Prüfer der Diplomprüfung dem Diplomprüfungsausschuß hinzu. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamterteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 12 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Entwürfe und der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis, das die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer, die Noten und Themen der angefertigten Entwürfe/ Stegreifentwürfe und der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüfer enthält.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann ein nach § 15 Abs. 5 gewählter Studienschwerpunkt im Zeugnis vermerkt werden.

(3) Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" beurkundet.

Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der zuständige Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten soll vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine einbehaltenen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" in Kraft.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur vom 9. Oktober 1987 (W. u. K. 1987, S. 518) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung im Studiengang Architektur an der Universität Karlsruhe abgeschlossen haben, können bis spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur vom 9. Oktober 1987 (W. u. K. 1987, S. 518) ablegen.

Karlsruhe, den 11. September 1995

Prof. Dr.-Ing. Sigmar Wittig, Rektor

Anhang 1

Prüfungsgebiete/ Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen

Pflichtfächer: – Kunstgeschichte
– Baugeschichte

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung

Pflichtfächer: – Freihandzeichnen
– Darstellende Geometrie und Perspektive I
– Grundlagen der Architektur I
– Bauaufnahme und Vermessung I

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie

Pflichtfächer: – Baukonstruktion
– Statik und Festigkeitslehre
– Tragkonstruktionen I
– Baustoffkunde
– Bauphysik
– Technischer Ausbau I

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

Pflichtfach: – Planen und Konstruieren

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

Pflichtfach: – Grundlagen der Stadtplanung

Anhang 2

Prüfungsgebiete/ Prüfungsfächer der Diplomprüfung

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen

Wahlpflichtfächer: – Baugeschichtliches Seminar
– Kunstgeschichtliches Seminar
– Bau- und Bodenrecht

Wahlfächer: – Baugeschichtliches Oberseminar
– Ausgewählte Gebiete der Baugeschichte
– Denkmalpflege
– Berufs- und Bauvertragsrecht
– Sozialwissenschaftliche Grundlagen
– Wohn- und Arbeitsphysiologie
– Wohn- und Siedlungssoziologie
– Anthropologische Grundlagen
– Umweltschutz
– CAD-Einführung
– Programmieren

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung

Wahlpflichtfächer: – Grundlagen der Architektur II
– Darstellende Geometrie und Perspektive II
– Bildende Kunst
– Bauaufnahme II
– Vermessung II

Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete der Gestaltung
– Methoden der archäologischen Bauforschung
– Einführung in die Photogrammetrie
– Ausgewählte Gebiete der Bildenden Kunst
– Ausgewählte Gebiete der Geometrie

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/ Bauökonomie

Wahlpflichtfächer: – Tragkonstruktionen II
– Technischer Ausbau II
– Planungs- und Bauökonomie I/ II

Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete der Tragkonstruktion
– Ausgewählte Gebiete der Baukonstruktion
– Schallschutz und Raumakustik
– Lichttechnik für Architekten
– Ausgewählte Gebiete des Technischen Ausbaus/ der Bauphysik
– Ausgewählte Gebiete der Planungs- und Bauökonomie

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

Wahlpflichtfächer: – Bauplanung
– Gebäudelehre
– Industrielle Produktion von Gebäuden

Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete der Bauplanung
– Ausgewählte Gebiete der Gebäudelehre
– Architektur und Mobiliar
– Ausgewählte Gebiete des Planens und Konstruierens
– Ausgewählte Gebiete der Industriellen Produktion von Gebäuden
– Innenraum – Funktion und Gestalt

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

Wahlpflichtfächer: – Wohnungsbau- und Siedlungswesen I/ II
– Städtebau I
– Stadt- und Regionalplanung I
– Planen und Bauen im ländlichen Raum
– Ökologie und Landschaftsplanung
– Landschaft und Garten

Wahlfächer: – Ausgewählte Gebiete des Wohnungsbaus und Siedlungswesens
– Stadt- und Regionalplanung II
– Stadterneuerung
– Ausgewählte Gebiete der Stadtplanung
– Planen und Bauen in der Dritten Welt

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1989

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Oktober 1989

Nr. 8

Inhalt

Seite

1. Änderung der Prüfungs-
und Studienordnung der
Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Architektur

33

1. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 31. Mai 1989

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen vom 27. Februar 1989 und der Rektor der Universität Karlsruhe durch Eilentscheidung vom 31. Mai 1989 die nachfolgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur vom 9. Oktober 1987 (W.u.K. 1987 Seite 518), berichtigt am 15. Juni 1988 (W.u.K. 1988, Seite 270), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 5. Mai 1989, Az. 814.110/6, erteilt.

Artikel I

1. In § 14 Abs. 1 wird ein Unterabsatz mit folgendem Inhalt angefügt:

„Zur Diplomprüfung kann auch zugelassen werden, wer ein Abschlußzeugnis einer staatlichen oder staatlich aner-

kannten Fachhochschule in der Fachrichtung Architektur erlangt hat, sofern die dort erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 7 auf das Vordiplom bei höchstens noch zwei ausstehenden Fächern gemäß § 10 Abs. 3 und 4 anerkannt wurden. Die Zulassung zur Diplomprüfung beschränkt sich auf höchstens drei Prüfungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3, solange die nachzuholenden Fächer nicht abgeschlossen sind.“

2. § 14 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 erbracht hat.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 1989

Professor Dr. H. Kunle, Rektor

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1991	Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Februar 1991	Nr. 2
	I n h a l t	Seite
	2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur	7

2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 16. August 1990

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen in der Sitzung vom 11. Januar 1990 die nachfolgende 2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur vom 9. Oktober 1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 31. Mai 1989 (W.u.K. 1989, Seite 240) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 9. Juli 1990 – Az.: II-814.1110/8 – erteilt.

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Akademische Grad „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsteil A besteht aus den Prüfungen in den Pflichtfächern der fünf Prüfungsgebiete und der Kompaktübung Bauaufnahme und Vermessung I (siehe Anhang 1).“

3. In § 15 Abs. 2 wird der 2. Unterabsatz („Der Kandidat kann in Fächern, die er bereits zur Diplom-Vorprüfung als Wahlfach abgelegt hat, nicht ein weiteres Mal geprüft werden.“) gestrichen.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin“ beurkundet.

Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

5. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsgebiete/Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

- Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen
– Kunstgeschichte
– Baugeschichte
- Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung
– Freihandzeichnen
– Darstellende Geometrie und Perspektive I
– Grundlagen der Gestaltung I
– Bauaufnahme und Vermessung I
- Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie
– Baukonstruktion
– Statistik und Festigkeitslehre
– Tragkonstruktionen I
– Baustoffkunde
– Bauphysik
– Technischer Ausbau I
- Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung
– Planen und Konstruieren
- Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung
– Grundlagen der Stadtplanung“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 16. August 1990

Professor Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.K. 1990, S. 269

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1988 Ausgegeben Karlsruhe, den 23. September 1988 Nr. 7

I n h a l t

Seite

Berichtigung der Studien- und Prüfungs-
ordnung der Universität Karlsruhe für
den Diplomstudiengang Architektur vom
9. Oktober 1987

45

**Studien- und Prüfungsordnung der Univer-
sität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Architektur vom 9. Oktober 1987,
W. u. K. S. 518;
hier: Berichtigung**

Bekanntmachung vom 15. Juni 1988

Die im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ 1987, S. 518
bekanntgemachte Studien- und Prüfungsordnung ist wie
folgt zu berichtigen:

In § 24 Abs. 3 ist der Ausdruck „WS 1988/89“ durch „WS 1989/
90“ zu ersetzen.

W.u.K. 1988, S. 270